

02.05.97

EU - Fz - In - Wi

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

**Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in
Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung**

Bundesministerium der Finanzen
IX B 2 - W 3510/2 - 60/97

Bonn, den 28. April 1997

An den
Präsidenten des Bundesrates

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den Zwischenbericht des im Bundesministerium der Finanzen angesiedelten Arbeitsstabes Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU) zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung. Das Kabinett hat den Bericht heute gebilligt.

Die grundlegenden Vorgaben für die Einführung des Euro werden durch zwei Verordnungen auf EU-Ebene festgelegt, die dem Bericht beigelegt sind. Auf dieser Basis stellt der Bericht dar, wie die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung in Deutschland möglichst effizient und gleichzeitig für die Bürger überschaubar und verständlich durchgeführt werden kann.

Erste Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gehen in die Richtung, eine einheitliche Umstellung der öffentlichen Verwaltung zum 1. Januar 2002 vorzunehmen. Endgültig ist über die konkrete Umstellung der öffentlichen Verwaltung aber noch nicht entschieden; es müssen dazu weitere Gespräche mit der Wirtschaft, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung geführt werden.

Keinesfalls wird die Freiheit einzelner Unternehmen, schon früher zum Euro überzugehen, eingeengt. Vielmehr strebt die Bundesregierung an, gesetzliche Behinderungen der Euro-Verwendung innerhalb des Privatsektors zu beseitigen und dort die fakultative Verwendung des Euro zuzulassen. So soll zum Beispiel die Möglichkeit geschaffen werden,

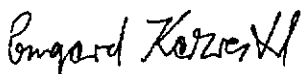
- die Gründung bzw. Kapitalerhöhung von Aktiengesellschaften in Euro durchzuführen;
- Jahresabschlüsse der Unternehmen auch in Euro zu erstellen;
- das interne Rechnungswesen der Unternehmen in Euro zu führen;
- statistische Meldepflichten frühzeitig in Euro erfüllen zu können.

Der Bericht enthält darüber hinaus eine Problemliste mit teilweise noch offenen Fragen, die so bald wie möglich geklärt werden müssen. Er unterstreicht die besondere Dringlichkeit für diejenigen Gesetzgebungsmaßnahmen, die bereits zum 1. Januar 1999 in Kraft treten müssen.

Wie schon im Titel deutlich wird, handelt es sich um einen „Zwischenbericht“; mit seiner Veröffentlichung will die Bundesregierung die öffentliche Diskussion stimulieren, damit so bald wie möglich in weiterer Abstimmung endgültige Problemlösungen für die noch offenen Fragen gefunden werden können.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Irmgard Karwatzki, MdB

Die Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung

Gemeinsamer Zwischenbericht des Arbeitsstabes Europäische Wirtschafts- und Währungsunion des Bundesministerium der Finanzen und der Bundesministerien

- I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU)
 1. Einrichtung und Zusammensetzung
 2. Auftrag und Funktionsweise
 3. Bisherige Tätigkeit
 4. Künftige Schwerpunkte
- II. Vorgaben für die Euro-Einführung
 5. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform.
 6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen
 7. Vorrangiges EG-Währungsrecht
 8. Verwendung des Euro in der Übergangszeit
 9. Wahlfreiheit beim Inlandszahlungsverkehr
 10. Wahlfreiheit innerhalb des Privatsektors
 11. Umstellung der öffentlichen Verwaltung
- III. Problemliste für die Euro-Einführung
 12. Gesetzgeberisches Vorgehen
 13. Währungsrecht und Notenbankrecht
 14. Umstellung von Schuldverschreibungen
 15. Börsenrecht
 16. Bezugnahmen auf Bundesbank-Zinssätze bzw. FIBOR
 17. Aktien- und Gesellschaftsrecht
 18. Buchführung und Bilanzrecht
 19. Steuerrecht
 20. Recht der Sozialversicherung
 21. Sonstiges Verwaltungsrecht, Prozeßrecht
 22. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände
 23. Völkerrechtliche und internationale Verträge
 24. Neufestsetzung von „Signalbeträgen“ („Glättung“)
 25. Amtliche Statistiken
 26. Doppelte Preisauszeichnung
 27. Doppelter Bargeldumlauf

I. Der Arbeitsstab Europäische Wirtschafts- und Währungsunion (AS WWU)

1. Einrichtung und Zusammensetzung

Der AS WWU wurde im November 1995 vom Bundesminister der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion eingerichtet.

Erste Aufgabe des AS WWU war die Schaffung eines Netzes von **Ansprechpartnern der Ressorts in WWU-Fragen**. Dementsprechend werden zu den Arbeitssitzungen des AS WWU folgende Stellen eingeladen (Einladungsliste in Anlage 1):

- namentlich benannte Vertreter der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen;
- namentlich benannte Vertreter sämtlicher Bundesministerien;
- Beobachter des Bundeskanzleramtes, des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung und der Deutschen Bundesbank;
- Vertreter der Länder als Beobachter, und zwar:
 - für die Europa-Ministerien der Länder: Baden-Württemberg, Nordrhein-Westfalen;
 - für die Finanzministerien der Länder: Bayern, Sachsen-Anhalt.

Dabei vertreten die Ansprechpartner der Ressorts bzw. der Abteilungen des Bundesministeriums der Finanzen auch die Belange ihrer nachgeordneten Behörden und der unabhängigen Anstalten oder Körperschaften in ihrem Zuständigkeitsbereich.

Die Länder-Vertreter haben es übernommen, die Gesamtheit der **Länder** zu informieren und deren Umstellungsvorbereitung in Gang zu bringen. In allen Ländern wurden Ansprechpartner in WWU-Fragen ernannt (Anlage 2).

Die Belange der **Kommunen** werden von den Ländern im Rahmen ihrer Kommunalaufsicht wahrgenommen. Darüber hinaus unterrichten die Länder die Gemeinden und Kommunen über den Stand der Vorbereitungsmaßnahmen und übernehmen die notwendige Koordination der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen. Ergänzend finden in unregelmäßigen

Abständen Informationsgespräche des Bundesministeriums der Finanzen mit den kommunalen Spitzenverbänden statt.

Mit der Leitung des AS WWU wurde MDg Röska, Leiter der Unterabteilung IX B im Bundesministerium der Finanzen, beauftragt. Vertreter ist MR Dr. Glomb, Leiter des Referates IX B 2, das auch die Sekretariatsaufgaben für den AS WWU wahrnimmt.

2. Auftrag und Funktionsweise

Der AS WWU hat folgende **Aufgaben**:

- Laufende Information der Ressorts über den Stand der Vorbereitungen der WWU;
- Abstimmung von WWU-Fragen, die unmittelbar in die Zuständigkeit anderer Abteilungen und Ressorts fallen;
- Steuerung der erforderlichen Maßnahmen zur rechtlichen und administrativen Umsetzung der WWU.

Der **Funktionsweise** des AS WWU liegen folgende Prinzipien zugrunde:

- **Die Ressortverantwortung bleibt ungeschmälert:** Jedes Ressort ist selbst verantwortlich für die rechtzeitige Vorbereitung der in seinem Bereich erforderlichen organisatorischen, administrativen und gesetzgeberischen Umstellungsmaßnahmen. Dazu zählt insbesondere auch die entsprechende Fortbildung der Bediensteten.
- Unberührt bleibt auch die Zuständigkeit der Länder für die Umstellungsmaßnahmen auf der Landes- und Kommunalebene.
- Durch gegenseitige Information soll Transparenz geschaffen werden über die Gesamtheit der auf Bundesebene erforderlichen Umstellungsmaßnahmen und den Zeitpunkt ihrer Inangriffnahme bzw. Verwirklichung.

- Dabei auftretende Probleme sollen gemeinsam diskutiert werden und damit Anstoß geben für einen einheitlichen Grundansatz und miteinander kompatible Einzellösungen.

Die Aufgabe des AS WWU ist begrenzt auf die Umstellungsmaßnahmen der **öffentlichen Verwaltung und der Gesetzgebung**. Auswirkungen durch die Umstellung auf die **Finanzmärkte** sind in einer gesonderten Arbeitsgruppe unter Leitung von MDg Caspari, Bundesministerium der Finanzen, erörtert worden. Für die **Öffentlichkeitsarbeit** ist in erster Linie das Presse- und Informationsamt der Bundesregierung zuständig.

3. Bisherige Tätigkeit

Das Jahr 1996 war vorrangig gekennzeichnet durch Anstrengungen auf EG-Ebene zur Definition der Ausgestaltung der WWU. Infolgedessen konzentrierte sich die Arbeit des AS WWU, der in 2-3 monatigen Abständen tagte, auf folgende Schwerpunkte:

- Information der Beteiligten über die EG-Arbeiten in folgenden Bereichen: Stabilitätspakt zur Sicherung der Haushaltsdisziplin in der WWU; währungspolitische Zusammenarbeit zwischen Teilnehmern und Nicht-Teilnehmern an der WWU; EG-Rechtsrahmen für die Einführung des Euro.
- Erste Erhebung der erforderlichen Umstellungsmaßnahmen auf nationaler Ebene. Mit Hilfe eines EDV-Programms wurde ein **Maßnahmenkatalog** erstellt, der die Umstellungsmaßnahmen der Ressorts ausweist.

4. Künftige Schwerpunkte

Mit den Ergebnissen des Europäischen Rates von Dublin am 13./14.12.1996 ist auf EG-Ebene die Vorbereitungsphase zumindest hinsichtlich des Rechtsrahmens für die Einführung des Euro weitestgehend abgeschlossen. Die vom Europäischen Rat politisch gebilligten Ratsverordnungen nach Art. 235 und Art. 109I Abs. 4 EGV (Ziffer 6 und 7) bilden die Grundlage für eine Intensivierung der Tätigkeit des AS WWU.

Folgende Aufgaben stehen an:

- Der Grundsatz der Umstellung der öffentlichen Verwaltung zum 1.1.2002 muß schrittweise präzisiert werden.
- Der Maßnahmenkatalog für die Umstellung muß laufend überprüft werden. Nach den währungsrechtlichen Vorgaben auf EG-Ebene mag sich die Notwendigkeit für nationale Gesetzgebungsmaßnahmen reduzieren. Dabei wird sorgfältig zu trennen sein zwischen Maßnahmen, die zum Funktionieren der WWU notwendig sind, und Anpassungsmaßnahmen, die zwar aus anderen Gründen wünschenswert, aber nicht notwendig sind.
- Vorrangig sind diejenigen **Gesetzgebungsmaßnahmen zu definieren, die bereits zum 1.1.1999 in Kraft treten müssen**. Entsprechende Gesetzesentwürfe müssen noch 1997 in das parlamentarische Verfahren eingeführt werden, damit sie vor Ende der Legislaturperiode verabschiedet werden können. Die Zuständigkeit für ein etwaiges „Artikelgesetz“ (Ziffer 12) ist festzulegen.
- Der zeitliche Ablauf der mit der Einführung des Euro im Zusammenhang stehenden Gesetzesänderungen sollte laufend im AS WWU abgestimmt werden.
- Der Schwerpunkt der organisatorischen Vorbereitung wird bei der **Umstellung des EDV-Bereichs** liegen. Hierfür ist im Rahmen des AS WWU die Errichtung einer EDV-Untergruppe vorgesehen.

Ende des Jahres sollte ein **weiterer Zwischenbericht** den dann erreichten Stand der WWU-Vorbereitungen darstellen.

II. Vorgaben für die Euro-Einführung

5. Die Euro-Einführung ist keine Währungsreform

Die Euro-Einführung ist lediglich eine Währungsumstellung, d.h. Umrechnung sämtlicher Geldbeträge zu dem noch festzusetzenden Umrechnungskurs. Alle Aktiva und Passiva, alle

Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum selben Umrechnungskurs umgestellt. Alle Wertrelationen bleiben unverändert: „Die Zahlen ändern sich, der Wert bleibt gleich.“

Die Währungsumstellung als solche bietet deshalb **keinen Anlaß** zu gesetzgeberischen oder administrativen **Neuregelungen der Wertverhältnisse**.

6. Fortgeltung von Rechtsvorschriften und Verträgen

Die „**Verordnung des Rates über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro**“ nach Art. 235 EGV (Anlage 3), die in Kürze in Kraft treten soll, bestätigt und bekräftigt das Prinzip der „Vertragskontinuität“ in zweierlei Weise:

- Vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien, bewirkt die Einführung des Euro **keine Veränderung von Rechtsinstrumenten** (Art. 3), insbesondere begründet sie für Verträge keine Berufung auf den Wegfall der Geschäftsgrundlage. Als „Rechtsinstrumente“ gelten Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung (Art. 1).
- Ab dem 1.1.1999 wird jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die offizielle ECU durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von **1 Euro für 1 ECU** ersetzt. Darüber hinaus wird widerleglich vermutet, daß jede andere, nicht eindeutige Bezugnahme auf die offizielle ECU als Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Art. 109g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 zu verstehen ist.

Bei Einführung des Euro zum 1.1.1999 behalten also alle Rechtsinstrumente, insbesondere auch nationale Gesetze und Rechtsverordnungen, grundsätzlich ihre Gültigkeit, auch wenn sie auf Geldbeträge in nationaler Währung Bezug nehmen. Darüber hinaus gelten die rechtlichen Bezugnahmen auf DM und DM-Beträge in der Übergangszeit bis zum 31.12.2001 fort (Art. 7 der EG-Ratsverordnung nach Art. 109f Abs. 4 EGV, vgl. Ziffer 7).

Die Gleichsetzung 1 ECU = 1 Euro hat vor allem Bedeutung für Rechtsinstrumente auf EU/EG-Ebene sowie für Emissionen von ECU-Anleihen. Sie dürfte auch in vielen Fällen die Novellierung nationaler Rechtsvorschriften mit ECU-Bezugnahmen (z.B. § 53c Abs. 2 Satz 2 VAG, § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KWG) entbehrlich machen. In den Fällen, in denen ein DM-

Betrag eigenständig in Anknüpfung an die ECU zu bestimmen ist, könnte hingegen eine Anpassung der Vorschrift geboten sein, soweit eine gemeinschaftsrechtskonforme Auslegung nicht ausreicht.

7. Vorrangiges EG-Währungsrecht

Mit der „**Verordnung des Rates über die Einführung des Euro**“ nach Art. 109I Abs. 4 EGV (**Anlage 4**) steht der währungsrechtliche Rahmen auf EU-Ebene praktisch fest, obwohl die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV erst 1998 von den dann feststehenden WWU-Teilnehmern verabschiedet werden kann und zuvor noch die Umstellung bestehender Inhaberschuldverschreibungen und der Zeitpunkt des Inverkehrbringens von Euro-Banknoten und -Münzen geklärt werden müssen.

Der EG-Gesetzgeber macht damit von der ihm ab 1.1.1999 allein zustehenden währungsrechtlichen Kompetenz Gebrauch. Das EG-Recht geht insofern nationalem Recht vor. In der Form der Verordnung entfaltet es **unmittelbare Wirkung** in jedem teilnehmenden Mitgliedstaat (Art. 189 EGV). Kraft EG-Recht gilt also folgendes:

- Ab **1.1.1999** ist der Euro die **Währung** der teilnehmenden Mitgliedstaaten. Er wird während der „**Übergangszeit**“ allerdings auch in **nationalen Währungseinheiten** ausgedrückt. Nationales Währungsrecht gilt im übrigen während dieser Übergangszeit weiter.
- Mit dem **1.1.2002** findet die **allgemeine Umstellung auf die Euro-Einheit** statt. Der Euro tritt dann auch an die Stelle der nationalen Währungseinheiten. In sämtlichen Rechtsakten (Gesetze, Verordnungen, private Verträge) gelten dann **ohne weiteres** Bezugnahmen auf Geldbeträge in nationaler Währung als Bezugnahmen auf Euro-Beträge (unter Verwendung der Umrechnungskurse, die beim Beginn der WWU vom Rat festgelegt werden).

Eine gesonderte **Umsetzung** dieser Rechtssätze durch den nationalen Gesetzgeber ist also **nicht erforderlich**. Unbeschadet der unmittelbaren Wirkung dieser Verordnungen, ist abweichendes nationales Recht vom nationalen Gesetzgeber allerdings in einem angemessenen Zeitraum im Wege der **Rechtsbereinigung** zu beseitigen, um volle Rechtsklarheit zu gewährleisten.

8. Verwendung des Euro in der Übergangszeit

Für die Verwendung des Euro in der Übergangszeit gilt der Grundsatz **„Keine Behinderung, kein Zwang“**. Dieser Grundsatz liegt den „Übergangsbestimmungen“ (Art. 5 bis 9) der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV zugrunde. Die freiwillige Verwendung des Euro ist überall dort möglich, wo sich die Vertragsparteien einig sind (Art. 8 Abs. 1 und 2). Insoweit besteht grundsätzlich **Wahlfreiheit** zwischen Euro und DM.

Anpassungen der nationalen Gesetzgebung sind bereits in der Übergangszeit möglich. Sie sind aber nicht zwingend erforderlich, da grundsätzlich nationales Währungsrecht weiter anzuwenden ist (Art. 6 Abs. 1). Soweit Anpassungen der nationalen Gesetzgebung bereits in der Übergangszeit wirksam werden sollen, müssen sie den Grundsatz der Wahlfreiheit zwischen Euro und DM beachten und können deshalb **nur die fakultative Verwendung des Euro** vorsehen.

Die **obligatorische Verwendung** des Euro kann durch nationale Gesetzgebung nur vorgeschrieben werden, wenn die entsprechenden Voraussetzungen der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV **alternativ** erfüllt sind:

- entweder liegt einer der in Art. 8 Abs. 4 genannten Ausnahmetatbestände vor (Umstellung der Altschulden, organisierte Märkte);
- oder die obligatorische Umstellung fällt in einen Zeitrahmen, der zuvor in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt worden ist (Art. 8 Abs. 5).

9. Wahlfreiheit beim Inlandszahlungsverkehr

Die Verbände der Kreditwirtschaft und die Deutsche Bundesbank haben 1996 eine Vereinbarung geschlossen, wonach die Datensätze im zwischenbetrieblichen Zahlungsverkehr schon ab 1.1.1999 **sowohl den DM- als auch den Euro-Betrag** ausweisen. Dabei nimmt das erstbearbeitende Kreditinstitut die Konversion in Euro bzw. DM vor; der angewiesene Betrag wird dem Empfänger bei seinem Kreditinstitut in der vereinbarten Denominierung gutgeschrieben.

Diese Lösung ermöglicht es generell, Zahlungen in Euro anzuweisen. Dies gilt sowohl im privaten Zahlungsverkehr als auch gegenüber dem öffentlichen Sektor. Umgekehrt können DM-Zahlungen auf Euro-Konten gutgeschrieben werden.

Auf dieser Basis wird die **Deutsche Bundesbank** ab 1.1.1999 sämtliche Konten bundesbankintern einheitlich in Euro führen. Dies gilt auch für die über 2.300 Konten, die die Bundesbank bzw. die Landeszentralbanken für öffentliche Stellen führen. Die Kunden der Bank können mit Beginn der Übergangszeit aber **wahlweise** bestimmen, ob ihr Konto rechtlich im Außenverhältnis (Kontoauszug) noch als DM-Konto oder bereits in Euro geführt werden soll. Jeder Kontoinhaber erhält auf dem einheitlichen Kontoauszug zu allen Euro-Umsätzen auch eine Angabe über den entsprechenden DM-Umsatz und umgekehrt. Zusätzlich zum Euro-Saldo wird ein DM-Saldo anhand der DM-Umsätze fortgeschrieben und in den Kontoauszügen ausgedruckt. Für DM-Kontoinhaber ist dieser Saldo maßgeblich. Eventuelle Rundungsdifferenzen bei DM-Konten werden (durch Anpassung des Euro- an den DM-Saldo) periodisch ausgeglichen.

10. Wahlfreiheit innerhalb des Privatsektors

Der Privatsektor ist grundsätzlich frei, in der Gestaltung seiner Vertragsbeziehungen den Euro zu verwenden, wenn zwischen den jeweiligen Vertragsparteien insoweit Übereinstimmung hergestellt wird. Ein rechtlicher Zwang kann auf Vertragspartner nicht ausgeübt werden.

Allerdings gibt es nationale Vorschriften, die das private Handeln öffentlicher Kontrolle bzw. besonderen gesetzlichen Formerfordernissen unterwerfen, z.B. im Aktienrecht (Ziffer 17), bei der Unternehmensbilanz nach § 244 HGB (Ziffer 18), bei Register- und Grundbucheintragungen oder statistischen Meldepflichten (Ziffer 25). Derartige Vorschriften sehen vielfach die ausschließliche Verwendung der DM vor.

Die Bundesregierung strebt an, gesetzliche **Behinderungen** der Euro-Verwendung innerhalb des Privatsektors zu **beseitigen** und stattdessen die fakultative Verwendung des Euro zuzulassen.

11. Umstellung der öffentlichen Verwaltung

Eine der wichtigsten Fragen ist der Zeitpunkt der Umstellung der öffentlichen Verwaltung auf den Euro. Die Beschlüsse des Europäischen Rates in Madrid vom 15.12.1995 („Madrid-Szenario“) sehen vor, daß der öffentliche Sektor „spätestens mit der vollständigen Einführung der europäischen Banknoten und Münzen“ auf Euro umstellt. Entsprechend wurde auch die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV formuliert.

Eine Reihe von Mitgliedsstaaten (Niederlande, Belgien, Luxemburg, Irland) haben angekündigt, die Verwendung des Euro im Verkehr mit der öffentlichen Verwaltung bereits ab 1.1.1999 zuzulassen. So soll z.B. bereits zu diesem Zeitpunkt die Abgabe von Steuererklärungen in Euro möglich sein. Demgegenüber will z.B. Frankreich den Euro erst ab 2002 in der öffentlichen Verwaltung zulassen. In allen Mitgliedstaaten soll bei Verwaltungsakten bis zum Jahresende 2001 nur die nationale Währung verwendet werden. Endgültige Entscheidungen liegen jedoch noch nicht vor. Eine verlässlichere Übersicht wird erst im nächsten Zwischenbericht (Ziffer 4) möglich sein.

Für die derzeitige Haltung der Bundesregierung sind folgende Erwägungen maßgebend:

- Kraft EG-Recht ist der Stichtag für die **automatische rechtliche Umstellung** von DM auf Euro der **1.1.2002**. Erst zu diesem Zeitpunkt kommen Euro-Banknoten und -Münzen in Umlauf. In der Übergangszeit werden viele Abläufe des täglichen Geschäftsverkehrs weiterhin in DM abgewickelt werden. Viele Bürgerinnen und Bürger werden deshalb erst zu diesem Zeitpunkt mit dem Euro in Berührung kommen. Sie sollen sich darauf berufen können, daß die öffentliche Verwaltung weiterhin auf DM-Basis arbeitet.
- Demgegenüber ist zu erwarten, daß die Entwicklungen auf den Märkten zu einer früheren Euro-Verwendung bei den Unternehmen führen werden. Dies wird durch die Wahlfreiheit beim Zahlungsverkehr (Ziffer 9), bei der Handelsbilanz und im betrieblichen Rechnungswesen (Ziffer 18) ermöglicht. Es verbliebe dann noch die Umrechnung von Euro-Bilanzen in DM-Beträge für die Steuererklärungen. Diese Rahmenbedingungen bieten nach Auffassung der Bundesregierung den Unternehmen **weitreichende Handlungsfreiheit**, den Euro bereits so früh wie möglich zu verwenden.

- Die öffentliche Verwaltung ist rechtlich in einer anderen Ausgangsposition als die privaten Unternehmen, die nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten entscheiden können, ob und wann sie ihr betriebliches Rechnungswesen schon in der Übergangszeit auf Euro umstellen. Sofern bereits vor dem 1.1.2002 einheitlich umgestellt werden soll, müßte die öffentliche Verwaltung wegen des **Gleichbehandlungsgrundsatzes** allen Bürgern und Unternehmen die wahlweise Verwendung von Euro und DM anbieten.
- Nach bisherigen Überlegungen sprechen auch **Kosten- und Machbarkeitsgesichtspunkte** dafür, in der öffentlichen Verwaltung den Euro erst ab 1.1.2002 einzuführen. Die fakultative Verwendung von Euro und DM ist mit den gegenwärtigen finanziellen und technischen Mitteln nicht zu bewältigen. So verfügen die Steuerverwaltungen der Länder gegenwärtig noch nicht über die Voraussetzungen für die gleichzeitige Handhabung von zwei Währungssystemen bereits ab dem 1.1.1999. Dies gilt auch für andere Bereiche, z.B. die Sozial- und die Zollverwaltung.

Erste Überlegungen innerhalb der Bundesregierung gehen in folgende Richtung:

- Möglichst **einheitliche** Umstellung der gesamten öffentlichen Verwaltung.
- Wo die Verwaltung **öffentlich-rechtlich** tätig ist, sollte die **Umstellung zum 1.1.2002** erfolgen. Bis dahin sind - vorbehaltlich weiterer Prüfungen - Erklärungen und Bescheide in DM abzufassen.
- Die dem öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln zugrundeliegenden **Rechtsvorschriften** werden dementsprechend ebenfalls zum 1.1.2002 geändert (Ziffer 12).
- Vom öffentlich-rechtlichen Verwaltungshandeln sind die **privatrechtliche** Euro-Verwendung (auch durch die öffentliche Verwaltung) sowie der Zahlungsverkehr zu trennen. Hier gelten die in Ziffer 8 und 9 beschriebenen Grundsätze der Wahlfreiheit.

Endgültig ist aber über die konkrete Umstellung der öffentlichen Verwaltung noch nicht entschieden; es müssen **weitere Gespräche** mit der Wirtschaft, den Sozialversicherungsträgern und der Finanzverwaltung geführt werden.

III. Problemliste für die Euro-Einführung

12. Gesetzgeberisches Vorgehen

Nachstehend sind - ohne Anspruch auf Vollständigkeit - diejenigen Rechtsbereiche genannt, in denen der Handlungsbedarf für den nationalen Gesetzgeber vorrangig geprüft werden muß. Zum Teil ist Novellierungsbedarf von den Vertretern zuständiger Ressorts oder von Wirtschaftsverbänden bereits angemahnt. Bejahendenfalls müßte der Zeitpunkt des erforderlichen Inkrafttretens definiert werden.

Für das gesetzgeberische Vorgehen bieten sich folgende Verfahrensweisen an:

- Bei synchronem Inkrafttreten einzelner Bestimmungen zum 1.1.1999 kommt ein **Artikelgesetz** - unter Aufzählung der zu ändernden Gesetze - in Frage.
- Für die deklaratorische Umstellung von DM auf Euro in sämtlichen deutschen Rechtsvorschriften zum 1.1.2002 wäre an eine währungsrechtliche „Klammerregelung“ zu denken, die - ohne Aufzählung der einzelnen Vorschriften - lediglich generell die Umstellung sämtlicher Geldbeträge verfügt.
- Die Umstellung der Rechtsordnung im übrigen erfolgt im üblichen Verfahren. Das **zeitliche Vorgehen** ist im AS WWU abzustimmen.

13. Währungsrecht und Notenbankrecht

In den Bereichen **Währungsgesetz** und **Bundesbankgesetz** gilt EG-Recht unmittelbar und verdrängt bzw. überlagert damit entgegenstehende deutsche Rechtstexte. In beiden Bereichen bereitet das Bundesministerium der Finanzen eine förmliche Änderung vor. Die Änderung des Bundesbankgesetzes muß im Hinblick auf Art. 108 EGV spätestens zum Zeitpunkt der Errichtung des Europäischen Systems der Zentralbanken in Kraft getreten sein.

14. Umstellung von Schuldverschreibungen

Die Beschlüsse des Europäischen Rates in Madrid vom 16.12.1995 sehen die Begebung neuer handelbarer Schuldverschreibungen des öffentlichen Sektors in Euro ab 1.1.1999 vor. Hierzu bedarf es keiner unmittelbaren gesetzgeberischen Maßnahmen. Der Bund und seine Sondervermögen werden die Madrider Beschlüsse auch ohne gesetzliche Verpflichtung erfüllen; die Länder dürften sich dem anschließen. Private Emittenten können frei entscheiden, ob sie in DM denominieren wollen. Ergänzend sind in diesem Zusammenhang börsenrechtliche Maßnahmen zu prüfen (Ziffer 15).

Demgegenüber bedarf es eines Gesetzes, wenn die **einseitige Umstellung bereits begebener Schuldverschreibungen („Altschulden“)** durch den Emittenten ermöglicht werden soll. Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV wird es den teilnehmenden Mitgliedstaaten in Art. 8 Abs. 4 freistellen, die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, damit Altschulden bereits mit Beginn der Übergangszeit auf die Euro-Einheit umgestellt werden können.

Auf dieser Basis müßte der nationale Gesetzgeber die gesetzlichen Rahmenbedingungen außerhalb des Währungsrechts für eine etwaige Umstellung der Altschulden schaffen. Über den Umfang des Regelungsbedarfes besteht noch keine völlige Klarheit. Dabei müssen die Interessen der Emittenten und der Inhaber von Schuldverschreibungen sorgfältig abgewogen werden. Einseitige Eingriffe in bestehende Vertragsverhältnisse müssen sich im Rahmen der durch Art. 2 GG geschützten Privatautonomie und der Eigentumsgarantie des Art. 14 GG halten.

Neben börsenrechtlichen Anpassungen (Ziffer 15) prüft das Bundesministerium der Finanzen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Schaffung einer Rechtsgrundlage für nachträgliche Eingriffe in die Emissionsbedingungen durch einseitige Erklärung der Emittenten (z.B. notwendig für Änderung der Nennwerte im Fall der Ein-Cent-Lösung);
- Ggf. Schaffung einer Rechtsgrundlage zur Vermeidung der Umstempelung der Wertpapiere von DM auf Euro;

- Festlegung der Regeln für die Rundung sowie für die Berechnung von Zinszahlungen;
- Ggf. Festlegung von Umstellungsterminen und/oder Verpflichtung zur vorherigen Bekanntmachung eines Umstellungsvorhabens durch den Emittenten;
- Ggf. Regelung der Kostenfrage.

15. Börsenrecht

Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 bestimmt in Art. 8 Abs. 4, daß „organisierte Märkte“ schon ab 1.1.1999 den Euro verwenden können. Im Interesse des Finanzplatzes Deutschland bereitet das Bundesministerium der Finanzen eine förmliche Änderung der Rechtsverordnung vom 17.04.1967 zu § 35 Börsengesetz vor, um neben der Verwendung der DM bei Börsennotierungen auch den Gebrauch des Euro zuzulassen.

16. Bezugnahmen auf Bundesbank-Zinssätze bzw. FIBOR

In einzelnen Fällen nehmen Gesetze auf bestimmte Zinssätze der Bundesbank Bezug; so knüpft z.B. das Verbraucherkreditgesetz (§ 11 Abs. 1), das Aktiengesetz (§ 320 b Abs. 1), das Umwandlungsgesetz (§ 15 Abs. 2) sowie die Zivilprozeßordnung (§ 688 Abs. 2 Nr.1) an den **Diskontsatz** der Bundesbank an. Derartige Bezugnahmen würden ins Leere gehen, wenn nicht an ihre Stelle eine neue gesetzgeberische Definition trete. Sie müßte zum 1.1.1999 erfolgen. Auch Vollstreckungstitel, Verwaltungsakte und Verträge der öffentlichen Hände mit derartigen Zinsklauseln müßten umgestellt werden.

Ähnliches dürfte gelten für Anknüpfungen an den marktüblichen **FIBOR-Satz**. Eine solche Anknüpfung enthält z.B. der Staatsvertrag vom 18.05.1990 (Anlage I Art. 8 § 4, neuregelt durch Art. 9 des Haushaltsbegleitgesetzes 1991).

Auch eine Vielzahl von privatrechtlichen Verträgen knüpft an derartige Referenzzinssätze an. Hier ist zu prüfen, ob und in welcher Form eine generelle **gesetzliche Vertrags-**

anpassungshilfe benötigt wird. Unbeschadet der Ressortzuständigkeit für die einzelnen Gesetze prüfen das Bundesministerium der Finanzen und die Deutsche Bundesbank finanztechnische Lösungsansätze.

17. Aktien- und Gesellschaftsrecht

Die frühzeitige Umstellung der Denominierung von Aktien liegt im Interesse des deutschen Finanzmarkts. Allerdings hängt der Börsenhandel in Euro nicht von der Währungsbezeichnung der Aktiennennbeträge ab. Erforderlich ist lediglich, daß die Börsennotierungen in Euro erfolgen können. Dies wird bereits in der Übergangszeit ab dem 1.1.1999 ermöglicht werden (Ziffer 15).

Ab dem 1.1.2002 sind Aktien in Euro zu begeben. Schon in der Übergangszeit soll die Gründung von **Aktiengesellschaften und GmbHs auf Euro-Basis** und die Umstellung des Kapitals bestehender Gesellschaften auf Euro **möglich** sein. Dies erfordert die Änderung und Ergänzung bestimmter gesetzlicher Vorschriften des deutschen Rechts.

Dabei können zur Vermeidung „krummer“ Aktiennennbeträge in Euro folgende Alternativen angeboten werden, die in der Übergangszeit fakultativ neben weiterer DM-Verwendung infrage kommen:

- Zulassung **nennbetragsloser Aktien** (Stückaktien). Diese Aktienform ist keinesfalls notwendig mit der Aufgabe eines festen Grundkapitals verbunden, was EG-rechtlich ohnehin unzulässig wäre; vielmehr würde eine solche Aktie ebenso wie die Nennbetragsaktie einen Bruchteil des Grundkapitals repräsentieren, ohne jedoch auf einen Nennbetrag zu lauten. Der erforderliche Änderungsbedarf im Aktienrecht hierfür ist ganz überwiegend nur redaktioneller Art.
- Neufestsetzung eines **glatten Euro-Betrags**. Angesichts ähnlicher Überlegungen in anderen EU-Staaten bietet sich eine Aktienmindestnominale von 1 Euro an. Dabei muß den Gesellschaften ein praktikables Verfahren zur Verfügung stehen, um die bei reiner Umrechnung entstehenden gebrochenen Euro-Nennbeträge zu glätten. Diese Aufgabe kann insbesondere eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erfüllen, die allerdings wegen des Ziels der Nennbetragsanpassung einige ergänzende Regelungen erfordert.

Entsprechende Regelungen werden im Bundesministerium der Justiz geprüft und vorbereitet.

18. Buchführung und Bilanzrecht

§ 244 HGB bestimmt in der derzeitigen Fassung, daß der Jahresabschluß, d.h. die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung und bei Kapitalgesellschaften auch der Anhang, in DM zu erstellen ist. Eine **Änderung des § 244 HGB**, derzufolge es den Unternehmen für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.1998 und vor dem 1.1.2002 enden, gestattet ist, den Jahresabschluß wahlweise in Euro oder in DM aufzustellen, wird vom Bundesministerium der Justiz in Abstimmung mit den Ressorts geprüft.

Bei einer solchen Änderung des § 244 HGB sind die Auswirkungen auf die Steuerverwaltung zu berücksichtigen. Zwar bleibt es vorbehaltlich neuer Erkenntnisse bei der **steuerrechtlichen** Verpflichtung, den Jahresabschluß der öffentlichen Verwaltung in DM vorzulegen (§ 140 AO und § 60 EStDV); doch werden Erleichterungen geprüft. Denn aus den bestehenden Vorschriften ergibt sich nicht zwangsläufig, daß die Unternehmen auch das den Bilanzen **zugrunde liegende Buchwerk** in DM führen müssen. Schon nach HGB ist die Buchführung generell in einer anderen Währung als dem gesetzlichen Zahlungsmittel zulässig. Damit dies auch nach § 146 Abs. 3 AO steuerlich für die Buchführung in Euro zugelassen werden kann, muß das Einvernehmen der obersten Finanzbehörden der Länder eingeholt werden. Dadurch würden Hindernisse für die Unternehmen, die eine frühe Umstellung des Rechnungswesens auf Euro und die Erstellung einer Handelsbilanz in Euro planen, weitgehend beseitigt.

Ferner sind Einzelfragen der Bilanzierung im Zusammenhang mit der Euro-Einführung zu prüfen. Dies gilt z.B. für die **Bewertung von Fremdwährungsforderungen** oder -verbindlichkeiten, wenn diese früheren „Fremdwährungen“ zum 1.1.1999 Währungseinheiten des Euro werden. Diese Fragen werden ebenfalls vom Bundesministerium der Justiz sowie dem Bundesministerium der Finanzen mit den obersten Finanzbehörden der Länder geprüft.

19. Steuerrecht

Aus der Umstellung des öffentlichen Sektors zum 1.1.2002 ergeben sich vorbehaltlich neuer Erkenntnisse folgende Konsequenzen im Hinblick auf **Steuererklärungen**:

- Steuererklärungen für **Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2001** sind in DM zu erstellen, auch wenn sie erst nach dem Stichtag eingereicht werden.
- Die Besteuerungsgrundlagen werden in Steuerbescheiden für Besteuerungszeiträume bis zum 31.12.2001 in DM dargestellt, da die nationalen Steuergesetze bis dahin auf die nationale Währung abstellen. Bescheide, die nach dem Umstellungsstichtag erfolgen, erhalten eine zusätzliche Darstellung der Umrechnung der fällig werdenden Beträge (Nachzahlungen/Erstattungen) auf Euro. Dementsprechend erfolgt die Erhebung und Erfüllung.
- Steuererklärungen für **Besteuerungszeiträume ab dem 1.1.2002** sind in Euro zu erstellen. Dementsprechend erfolgt die Darstellung der Besteuerungsgrundlagen in den Steuerbescheiden. Fällig werdende Beträge (Nachzahlungen /Erstattungen) sind in Euro darzustellen, zu erheben und zu erfüllen.
- Die genannten Verfahrensabläufe gelten sowohl für erstmalige Festsetzungen als auch für Berichtigungsveranlagungen.
- Steuervorauszahlungen werden erstmals für den Veranlagungszeitraum 2002 in Euro festgesetzt.

Die daraus resultierenden Belastungen für Euro-verwendende Unternehmen dürften zumutbar sein, sofern das Buchwerk selbst auch in Euro geführt werden kann (Ziffer 18); Zahlungen können ohnehin in Euro geleistet werden (Ziffer 9). Für die Steuerverwaltung hingegen ist die dargestellte Vorgehensweise (einheitlicher Umstellungstermin für alle Steuerarten ausschließlich zum 31.12. eines Jahres) unbedingte Voraussetzung für die technische Umsetzung der Einführung des Euro in den Festsetzungsprogrammen.

20. Recht der Sozialversicherung

Für die Sozialversicherungsträger ist - wegen erheblicher Umstellungsprobleme - eine **Stichtagsregelung** zum 1.1.2002 vorgesehen, d.h. Erklärungen, Meldungen, Bescheide und Nachweise werden vorbehaltlich neuer Erkenntnisse bis zu diesem Datum in DM, danach in Euro abgefaßt; das gleiche gilt für Zahlungsvorgänge und Rechnungslegung der Sozialversicherungsträger.

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen von den Unternehmen in der Übergangszeit weiterhin in DM gezahlt werden. Dies ist angesichts der Transformationsfunktion der Banken (Ziffer 9) sichergestellt, auch wenn Überweisungsaufträge in Euro erfolgen.

Die aus der Umstellung resultierenden Belastungen für die Sozialversicherungsträger sind im Leistungsbereich, insbesondere bei den Rentenversicherungsträgern erheblich, da diese z.B. in Leistungsbescheiden das ganze kommende Jahrhundert noch mit DM-Daten umgehen müssen. Die Umstellung ist von den Sozialversicherungsträgern neben der fortlaufenden Anpassung an ständige Änderungen vor allem im Leistungsrecht zu erbringen.

21. Sonstiges Verwaltungsrecht, Prozeßrecht

Hier dürfte sich grundsätzlich eine Stichtagsregelung empfehlen. Ab dem 1.1.2002 sind Erklärungen, Bescheide und Urteile in Euro abzufassen. Die Umstellung vorher festgesetzter DM-Beträge in Euro-Beträge erfolgt zum 1.1.2002 ohne weiteres kraft EG-Recht. Bis zu diesem Datum wären Erklärungen, Bescheide und Urteile in DM abzufassen, soweit keine besondere anderweitige Regelung erfolgt.

Für das zivilprozessuale **Mahnverfahren** wird im Bundesministerium der Justiz eine Regelung geprüft und vorbereitet, die dieses Verfahren schon während der Übergangszeit ab 1.1.1999 für die Geltendmachung von in Euro begründeten Forderungen öffnet. Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß im Hinblick auf die vorgeschriebene Benutzung von Vordrucken für DM-Forderungen Umstellungsschwierigkeiten am Ende der Übergangszeit vermieden werden.

22. Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände

Die Umstellung des öffentlichen Sektors zum 1.1.2002 bedeutet, daß die Haushalte der öffentlichen Hände für die Jahre 1999, 2000 und 2001 weiterhin in DM aufgestellt und ausgeführt werden. Die Haushalte der Jahre ab 2002 werden in Euro aufgestellt und ausgeführt. Die Rechnungslegung für in DM aufgestellte Haushalte erfolgt in DM, die Rechnungslegung für in Euro aufgestellte Haushalte in Euro.

Rechtlich könnten auch die Haushalte für das Jahr 2002 noch in DM erstellt und beschlossen werden. Nach der beabsichtigten EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV würden dann ab 1.1.2002 statt der jeweiligen DM-Beträge die entsprechenden Euro-Beträge gelten. Aus praktischen Gründen (z.B. um bei der Haushaltsausführung die Zeit einer doppelten Verwendung von DM und Euro mit dem entsprechenden Umrechnungsaufwand so kurz wie möglich zu halten) werden die **Haushalte für das Jahr 2002 jedoch in Euro aufgestellt** werden.

Die **Haushaltsausführung** sollte in der Übergangszeit ebenfalls in DM erfolgen. Aufgrund der Vereinbarung der Kreditinstitute über den Inlandszahlungsverkehr kann jedoch bei Zahlungsvorgängen mit der öffentlichen Hand alternativ DM oder Euro verwendet werden (Ziffer 9). Die **Buchführung der öffentlichen Kassen** würde zum 1.1.2002 vollständig auf Euro umgestellt.

23. Völkerrechtliche und internationale Verträge

Verschiedentlich enthalten völkerrechtliche Verträge der Bundesregierung die Verpflichtung zu Geldzahlungen in DM. Außerdem dürften öffentliche Stellen im Rahmen internationaler oder EG-weiter Ausschreibungen auch an grenzüberschreitenden Privatrechtsverträgen beteiligt sein.

Dabei gilt zunächst der allgemein anerkannte Grundsatz der **Vertragskontinuität**, der durch die schon in Kürze zu verabschiedende EG-Ratsverordnung nach Art. 235 EGV bekräftigt wird. Völkerrechtliche Abkommen und internationale Privatrechtsverträge bleiben also grundsätzlich gültig. Im übrigen ist davon auszugehen, daß der Grundsatz der Vertragskontinuität auch in den anderen Rechtsordnungen respektiert wird. Die Umstellung auf Euro-Beträge folgt aus der EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EGV und - in

Fällen mit Drittlandsbezug - aus dem Grundsatz der „*lex monetae*“, d.h. der jedem Vertrag über Geldleistungen inhärenten Verweisung auf das Währungsrecht desjenigen Staates, dessen Währung im Vertrag benutzt wird.

Entbehrlich erscheinen deshalb besondere **Vertragsklauseln** über die künftige Verwendung des Euro; sie könnten umgekehrt die uneingeschränkte Anwendbarkeit von früheren Verträgen in Zweifel ziehen, die derartige Klauseln nicht enthalten. Davon unberührt ist die Frage, ob nach Eintritt in die WWU den Vertragspartnern die Umstellung der DM-Beträge auf Euro zum Zweck der Klarstellung **notifiziert** werden sollte. Ein gemeinsames Vorgehen der WWU-Teilnehmer sollte auf EG-Ebene abgestimmt werden.

Offen ist auch noch, ob in internationalen Verträgen die Umstellung auf Euro zum **1.1.1999** oder erst zum **1.1.2002** erfolgt. Für die erste Alternative spricht, daß der Devisenhandel ab 1.1.1999 nur noch in Euro geführt wird. Auch in diesem Punkt müßte das Vorgehen auf EG-Ebene abgestimmt werden.

24. Neufestsetzung von „Signalbeträgen“ („Glättung“)

Vielfach ist in der Öffentlichkeit die Erwartung geäußert worden, daß „krumme“ Signalbeträge in Euro vermieden werden müssen; es sind deshalb neue „runde“ Euro-Beträge gefordert worden. Dies betrifft eine sehr große Zahl von Rechtsvorschriften, z.B. Steuerfreibeträge, Ordnungsgelder, Gebührenordnungen, Zugangsgrenzen zu den Gerichten, Bagatellobeträge, Mindestbeträge im Aktien- und sonstigen Gesellschaftsrecht usw. Insbesondere davon betroffen sind die vielfältigen Gebühren und Preise für kommunale Dienstleistungen (z.B. Eintrittspreise für städtische Schwimmbäder, Fahrpreise für städtische Verkehrsbetriebe).

Neue „runde“ Euro-Beträge sind nicht im Wege der Umrechnung, sondern nur durch **Neufestsetzung** erreichbar. Die Neufestsetzung von Signalbeträgen („Glättung“, nicht zu verwechseln mit der technischen „Rundung“) dient der leichteren Orientierung im Rechtsverkehr. Doch ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die Neufestsetzung ist **keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungs-umstellung**. Denn an die Stelle jedes „runden“ DM-Betrag tritt kraft EG-Recht ein klar definierter Euro-Betrag. Ein praktisches Problem bilden diejenigen Beträge, die durch Automaten (z.B. Parkuhren) erhoben werden. Das Problem kann mit der zunehmenden Verbreitung von vorausbezahlten Karten (Geldkarten) abnehmen.
- Die Neufestsetzung könnte - auch aus Gründen der Anpassung an eventuell gestiegene Kosten - zu **höheren Beträgen** führen, als sie sich aus der technischen Umrechnung ergäben. Wenn die Neufestsetzungen zum 1.1.2002 wirksam würden, d.h. in dem Zeitraum, in dem die Euro-Banknoten und -Münzen in Verkehr kommen, entstünde der falsche Eindruck, daß „mit dem Euro alles teurer“ wird.
- Die Neufestsetzung einer Vielzahl von Beträgen bringt erheblichen politischen Abstimmungsbedarf mit sich, so daß schon aus diesem Grunde eine synchrone Neufestsetzung **zu einem einheitlichen Stichtag technisch kaum zu bewältigen** sein dürfte. Schwierige Entscheidungsprozesse sind insbesondere zu erwarten, wenn der Neufestsetzung auf niedrigerem Niveau ebenso starke Interessen entgegenstehen wie einer Neufestsetzung auf höherem Niveau (z.B. bei Gebührenordnungen).

Aus diesen Gründen strebt die Bundesregierung **keine synchrone Neufestsetzung sämtlicher Signalbeträge** an. Das zeitliche Vorgehen bei der Neufestsetzung bleibt vielmehr den jeweils zuständigen Stellen überlassen, wobei jedoch eine Abstimmung im AS WWU herbeigeführt werden sollte.

Dabei sollte die Neufestsetzung **vor oder zum 1.1.2002** auf Bereiche beschränkt werden, wo sie nötig ist, um einen geordneten und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetzesvollzug zu gewährleisten. Technisch ist dabei zu berücksichtigen:

- Um die Akzeptanz von Neufestsetzungen in Euro zu erhöhen, könnte eine **Senkung des Wertes** von Signalbeträgen angestrebt werden. Dazu böte sich vor dem Hintergrund des jetzigen ECU-Kurses (1,95879 DM per 8.4.1997) eine Neufestsetzung im Verhältnis 1 Euro = 2 DM an (Ergebnis bei einem Signalbetrag von 10 DM: 5 statt 5,11 Euro).

- Bei Neufestsetzungen in der Übergangszeit, kommt auch die Festsetzung von „krummen“ DM-Beträgen, die bei Umrechnung „runde“ Euro-Beträge ergeben, in Frage.

25. Amtliche Statistiken

Die Währungsumstellung bringt für die amtlichen Statistiken Änderungen in allen Phasen der statistischen Arbeit mit sich. Sie erfordert die Abstimmung eines einheitlichen Vorgehens für den gesamten Bereich der Bundesstatistik, insbesondere die Klärung folgender Themen:

- Neugestaltung der Fragebögen und Erhebungspapiere
- Anpassung der DV-Programme (z.B. Plausibilitätskontrollen)
- Umstellung / Neukonzeption der Veröffentlichungen
- Rückrechnung langer Reihen
- Anpassung von Wertschwellen und Größenklassen, die Berichts- bzw. Meldepflichten begründen (vgl. Ziffer 24)

Im Bereich der Bundesstatistik soll den Auskunftgebenden (Personen, Betriebe, Unternehmen, etc.) **schon zum 1.1.1999 Gelegenheit** gegeben werden, im Rahmen ihrer statistischen Meldepflichten bei Währungsangaben **DM oder Euro** zu verwenden.

Zum Ende der Übergangszeit muß die Endumstellung aller Phasen der Statistikproduktion an die Erfordernisse des Euro abgeschlossen sein. Dazu sind in den Statistischen Ämtern teilweise erhebliche Änderungen in organisatorischer und technischer Hinsicht erforderlich, die einen erheblichen Personal- und Sachaufwand erfordern. Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder erarbeiten dazu ein Konzept mit organisatorischen Regelungen zur Umsetzung für den Bereich der Bundesstatistik, die noch weiterer Abstimmung mit den Auftraggebern und wichtigsten Nutzern bedürfen.

Das Bundesministerium des Innern prüft die o.g. Themenkomplexe mit den zuständigen Stellen des Bundes und der Länder. Sollten aus dieser Prüfung Erfordernisse zur Änderung statistischer Rechtsvorschriften erwachsen, werden diese vom Bundesministerium des Innern koordiniert.

26. Doppelte Preisauszeichnung

Die EG-Kommission und öffentliche Stimmen in Deutschland haben im Zusammenhang mit der Euro-Einführung die Auszeichnung aller Preise sowohl in DM als auch in Euro gefordert. Ziel ist eine bessere Orientierung der Öffentlichkeit, insbesondere der Schutz der Verbraucher vor „verdeckten“ Preiserhöhungen und damit verbundenem Preisauftrieb.

Der zuständige BMWi hat hierzu im August 1996 eine Anhörung der Verbände durchgeführt. Dabei haben die Vertreter des Handels auf die **erheblichen Investitions- und Betriebskosten** einer flächendeckenden doppelten Preisauszeichnung hingewiesen. Die Vertreter der Verbraucherverbände zeigten sich von diesen Argumenten nicht unbeeindruckt.

Die Bundesregierung strebt zur Preisauszeichnung nicht eine perfektionistische Regelung an, sondern will ein praktikables und kostengünstiges Verfahren entwickeln. Doppelte Preisauszeichnung sollte dort vermieden werden, wo sie zu überhöhten Kosten führt. Andererseits strebt die Bundesregierung - gemeinsam mit der Wirtschaft - an, die Preistransparenz auch im Zuge der Umstellung auf den Euro zu gewährleisten.

Vor einer Änderung der Preisangabenverordnung, die die Ausweisung der Preise in dem gültigen gesetzlichen Zahlungsmittel verlangt, wird zu prüfen sein, ob die Interessen der Verbraucher nicht bereits durch den - im Einzelhandel besonders harten - **Wettbewerb** ausreichend geschützt sind. Um verdeckte Preisanhebungen zu vermeiden, sollte während der Übergangsphase **größtmögliche Preistransparenz und korrekte Umrechnung** gewährleistet sein. Über konkrete Maßnahmen kann jetzt noch nicht entschieden werden, da diese Frage im engen Zusammenhang mit der Dauer des doppelten Bargeldumlaufs steht. Sobald diese Frage geklärt ist, müssen gemeinsam mit dem Handel Lösungen angestrebt werden, die sowohl kostengünstig sind als auch die Transparenz stärken. Im übrigen ist der Handel aufgefordert, sich zu verpflichten, den Verbraucher nachhaltig zu informieren, um das Vertrauen in die Euro-Preise und deren Verhältnis zu den nationalen Preisen zu stärken.

27. Doppelter Bargeldumlauf

Die EG-Ratsverordnung nach Art. 109I Abs. 4 EG-Vertrag bestimmt in Art. 15, daß die nationalen Banknoten und -münzen spätestens 6 Monate nach dem Ende der „Übergangszeit“ ihre Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel verlieren. Dieser Zeitraum kann durch nationale Gesetzgebung abgekürzt werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten sind ermächtigt, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, damit die nationalen Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Gegenstand der nationalen Prüfung wird auch eine Verkürzung dieses Zeitraums auf Null sein: DM-Noten und -Münzen könnten zum Stichtag die Eigenschaft des gesetzlichen Zahlungsmittels verlieren („juristischer Big Bang“); zugleich würde jedoch eine Nachfrist bestimmt, in der DM-Noten und -Münzen von den Kreditinstituten noch zurückgenommen werden und im übrigen nach Parteivereinbarung weiter verwendbar bleiben. Darüber hinaus gewährleisten die Deutsche Bundesbank und die Bundesregierung unbegrenzte Rücknahme der von ihnen ausgegebenen Banknoten und Münzen.

Die Frage der Abkürzung des Zeitraums für den doppelten Bargeldumlauf wird vom Bundesministerium der Finanzen im Rahmen seiner Zuständigkeit geprüft. Eine erste Anhörung der beteiligten Verbände hat am 14. März 1997 stattgefunden:

- Der Handel und die Kreditinstitute halten die parallele Handhabung zweier gesetzlicher Zahlungsmittel für ausgeschlossen und haben sich für eine Stichtagsregelung („Big Bang“) ausgesprochen.
- Die Automatenwirtschaft (Automatenaufsteller) verlangt für die Umstellung der ca. 1,7 Mio Waren- und Dienstleistungsautomaten in Deutschland eine Parallelphase von sechs Monaten.
- Bei den Kreditinstituten hat die Umstellung der Geldausgabeautomaten und automatischen Kassentresore Einfluß, die nur eine Währung handhaben können, auf die rechtzeitige Verteilung des Euro-Bargeldes und die gleichzeitige Einziehung der nationalen Banknoten und Münzen.

Diese Fragen werden in Kontakt mit den Verbänden weiter geprüft. Ziel ist eine Klärung im Frühjahr 1998.



Bundesministerium der Finanzen

- Anlage 1 -

53117 Bonn, 20. März 1997

**Arbeitsstab Europäische
Wirtschafts- und Währungsunion
(AS WWU)**

Graurheindorfer Straße 108
Telefon: (02 28) 6 82 - 16 90
Telefax: (02 28) 6 82 - 17 73
E-Mail: roch2490@bmfgs1.bmf.bund400.de

(Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben)

**Ansprechpartner der Ressorts
in WWU-Fragen**

Auswärtiges Amt
z.H. Herrn VLRI Möckelmann

Bundesministerium des Innern
z.H. Herrn RD Dr. Nanz

Bundesministerium der Justiz
z.H. Herrn MR Dittrich

Bundesministerium für Wirtschaft
z.H. Herrn RD Herres

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
z.H. Herrn MR Dr. Heynen

Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung
z.H. Herrn MR Dr. Ohndorf

Bundesministerium für Verteidigung
z.H. Herrn RD Thiemann

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
z.H. Herrn Linzbach

Bundesministerium für Gesundheit
z.H. Herrn MR Dr. Stein

Bundesministerium für Verkehr
z.H. Frau ORR'in Helff

Bundesministerium für Umwelt
z.H. Herrn RD Stratenwerth

Bundesministerium für Post und Telekommunikation
z.H. Herrn MR Dr. Witte

Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
z.H. Herrn MR Dr. von Trotha

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
z.H. Herrn RD Trebes

Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
z.H. Herrn MR Dr. Pallmann

Chef des Bundeskanzleramts
z.H. Herrn MR Dr. Hammann

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
z.H. Herrn Eberhard Hofmann

Deutsche Bundesbank
z.H. Herrn BBk Dir Klaus Weber
z.H. Herrn BBk Dir Bernd Krauskopf

Mitglieder des AS-WWU im BMF

Herrn MDg Kühn o.V.i.A.

Herrn MDg Dr. Otremba o.V.i.A.

Herrn MDg Ehlers o.V.i.A.

Herrn MDg Sohn o.V.i.A.

Herrn MDg Dr. Kieschke o.V.i.A.

Herrn MR Kienemund o.V.i.A.

Frau MDg'in Roschig o.V.i.A.

Herrn MDg Caspari o.V.i.A.

Herrn MDg Dr. Ehrig o.V.i.A.

Frau MR'in Ladener-Malcher o.V.i.A.

Vertreter der Länder

Herrn Lt. MR Dr. Clostermeyer
Staatsministerium Baden-Württemberg
Richard-Wagner-Straße 16

70184 Stuttgart

Herrn MR Dockter
Ministerium für Bundes- und
Europaangelegenheiten des
Landes Nordrhein-Westfalen
Görresstraße 13

53113 Bonn

Herrn MR Leitner
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Odeonsplatz 4

80539 München

Herrn MR von Kenne
Finanzministerium des Landes Sachsen-Anhalt
Olvenstedter Straße 1-2

39108 Magdeburg

- Anlage 2 -

WWU-Ansprechpartner der Länder

- Stand: 15. April 1997 -

Land	Name	Amtsbezeichnung	Dienststelle	Telefon, Telefax
Baden-Württemberg	Dr. Claus-Peter Glottemeyer	Leitender Ministerialrat	Staatsministerium Baden-Württemberg Richard-Wagner-Str. 15 70184 Stuttgart	Tel. 0711 / 2153-229 Fax 0711 / 2153-223
Bayern	Dr. Christian Barth	Regierungsdirektor	Bayerische Staatskanzlei Franz-Josef-Strauß-Ring 1 80539 München	Tel. 089 / 2165-2513 Fax 089 / 2165-2129
	Rohald Lehter	Ministerialrat	Bayer. Staatsministerium der Finanzen Postfach 22 00 03 80535 München	Tel. 089 / 2308-2429 Fax 089 / 2308-2806
Berlin	Manfred Schwarz (Koordination)	Oberregierungsrat	Senatsverwaltung für Finanzen Klosterstraße Berlin	Tel. 030 / 2174-3010 Fax 030 / 2174-2617
	Dr. Volker Löwe (Information/Öffentlichkeits- arbeit)	Verwaltungsangestellter	Senatsverwaltung für Bundes- und Europaangelegenheiten Joachimstr. 7 53113 Bonn	Tel. 0228 / 2282-129 Fax 0228 / 2282-102
Brandenburg	Dr. Petra Erler (Allgemeines)		Der Bevollmächtigte für Bundesangelegenheiten und Europa des Landes Brandenburg Schledasir. 1-3 53113 Bonn	Tel. 0228 / 91500-42 Fax 0228 / 91500-49
	Steffen Kahl		Ministerium der Finanzen Referat 22 Steinstr. 104-106 14460 Potsdam	Tel. 0331 / 868-6224 Fax 0331 / 868-8889

Bremen	Jürgen Albers	Regierungsdirektor	Senator für Finanzen - 022 - Rudolf-Hilferding-Platz 1 28195 Bremen	Tel. 0421 / 381-6973 Fax 0421 / 381-2865
	Hans-Peter Klüster (Projektleiter Euro)	Senatsrat		Tel. 0421 / 381-6160
Hamburg	Wolfgang Grätz	Oberregierungsrat	Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg Referat ST 11 Rathausmarkt 20085 Hamburg	Tel. 040 / 3681-2503 Fax 040 / 3681-1588
	Hans Randt	Leitender Regierungsdirektor	Finanzbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg Gänsemarkt 36 20354 Hamburg	Tel. 040 / 3498-1372 Fax 040 / 3498-2249
Hessen	Dr. Claudia Krah (Allgemeines)		Hessisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Luisenstr. 13 65185 Wiesbaden	Tel. 0611 / 32-2140 Fax 0611 / 32-2160
	Hans Burmann (Finanztechnisches)	Leitender Ministerialrat	Hessisches Ministerium der Finanzen Friedrich-Ebert-Allee 8 65185 Wiesbaden	Tel. 0611 / 32-2422 Fax 0611 / 32-2486
	Indranil Ganguli (Wirtschaftspolitik)	Regierungsrat	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung Kaiser-Friedrich-Ring 75 65185 Wiesbaden	Tel. 0611 / 815-2333 Fax 0611 / 815-2230
Mecklenburg-Vorpommern	Michael Matthe		Ministerium für Justiz und Anglegenheiten der Europäischen Union des Landes Mecklenburg- Vorpommern Demmlerplatz 14 19048 Schwerin	Tel. 0385 / 588-3271 Fax 0385 / 588-3552

Niedersachsen	Bernd Semmelroggen	Ministerialrat	Niedersächsisches Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten Postfach 201 30002 Hannover	Tel. 0511 / 120-4835 Fax 0511 / 120-4867
Nordrhein-Westfalen	Helmut Dockter	Ministerialrat	Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten des Landes Nordrhein-Westfalen Görresstr. 13 53113 Bonn	Tel. 0228 / 2689-261 Fax 0228 / 2689-262
Rheinland-Pfalz	Peter Rohland	Ministerialrat	Vertretung des Landes Rheinland-Pfalz beim Bund Heussallee 18-24 53113 Bonn	Tel. 0228 / 9120-137 Fax 0228 / 9120-225
Saarland	Dr. Bernd Groß		Staatskanzlei des Saarlandes Am Ludwigplatz 14 66117 Saarbrücken	Tel. 0681 / 501-1185 Fax 0681 / 501-1283
Sachsen	Sybille Gedenk		Sächsisches Finanzministerium Referat 21 Carolaplatz 1 01087 Dresden	Tel. 0351 / 584-4203 Fax 0351 / 584-4209
Sachsen-Anhalt	Ulrich van Kester Heinrich Helme		Finanzministerium Sachsen-Anhalt Olivensläter Str. 1-2 39108 Magdeburg	Tel. 0391 / 567-1268 Fax 0391 / 567-1269 Fax 0391 / 567-1119
Schleswig-Holstein	Rolf Funck		Ministerium für Finanzen und Energie Düsternbrooker Weg 84 24105 Kiel	Tel. 0431 / 988-4060 Fax 0431 / 988-4172
Thüringen	Dr. Annette Schuwinth		Finanzministerium Thüringen Jenaer Str. 37 Postfach 470 99008 Erfurt	Tel. 0361 / 379-5533 Fax 0361 / 507-1618

**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 20. Januar 1997

Interinstitutionelles Dossier Nr. 96/0249 (CNS)
--

5074/97

LIMITE

UEM 1

**VERORDNUNG (EG) NR. /97 DES RATES
vom**

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Währungsinstituts ⁽³⁾,

(1) ABI. Nr. C 369 vom 7.12.1996, S. 8.

(2) Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Madrid am 15. und 16. Dezember 1995 bestätigt, daß die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 1. Januar 1999 beginnt, wie dies in Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags festgelegt ist. Für die Zwecke dieser Verordnung werden die Mitgliedstaaten, die nach Artikel 109 k des Vertrags den Euro als die einheitliche Währung einführen, als "teilnehmende Mitgliedstaaten" definiert.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck "ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der Europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen Cent unterteilt. Der Europäische Rat vertrat ferner die Auffassung, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen sollte.
- (3) Sobald die teilnehmenden Mitgliedstaaten bekannt sind, wird der Rat eine Verordnung über die Einführung des Euro auf der Grundlage von Artikel 109 l Absatz 4 Satz 3 des Vertrags annehmen, um den rechtlichen Rahmen für die Verwendung des Euro festzulegen. Am ersten Tag der dritten Stufe legt der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags die Umrechnungskurse unwiderruflich fest.

- (4) Für das Funktionieren des Binnenmarktes und den Übergang zur einheitlichen Währung ist es erforderlich, daß für die Bürger und die Unternehmen in allen Mitgliedstaaten bereits geraume Zeit vor Beginn der dritten Stufe Rechtssicherheit im Hinblick auf bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro besteht. Diese frühzeitige Rechtssicherheit ermöglicht den Bürgern wie den Unternehmen eine optimale Vorbereitung.
- (5) Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags, wonach der Rat aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der teilnehmenden Mitgliedstaaten alle sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung der einheitlichen Währung erforderlich sind, treffen kann, steht als Rechtsgrundlage erst zur Verfügung, wenn nach Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags bestätigt worden ist, welche Mitgliedstaaten die notwendigen Voraussetzungen für die Einführung der einheitlichen Währung erfüllen. Daher muß Artikel 235 des Vertrags als Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorschriften in Anspruch genommen werden, die aus Gründen der Rechtssicherheit dringend erforderlich sind. Diese Verordnung sowie die obengenannte Verordnung des Rates über die Einführung des Euro werden zusammen den rechtlichen Rahmen für den Euro bilden, wobei die Grundsätze für diesen Rahmen vom Europäischen Rat in Madrid vereinbart wurden. Die Einführung des Euro wirkt sich auf die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten aus. Es sollten außer Maßnahmen dieser Verordnung und der nach Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags zu verabschiedenden Verordnung noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen gut austarierten Übergang zu gewährleisten.

- (6) Die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 des Rates vom 22. Dezember 1994 zur Kodifizierung der geltenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft zur Definition der ECU nach Inkrafttreten des Vertrags über die Europäische Union ⁽¹⁾ wird ab dem 1. Januar 1999 nicht mehr als Währungskorb definiert sein, und der Euro wird zu einer eigenständigen Währung. Die Festlegung von Umrechnungskursen durch den Rat ändert als solche den Außenwert der ECU nicht. Das bedeutet, daß eine ECU in ihrer Zusammensetzung als Korb von Währungen zu einem Euro wird. Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird daher gegenstandslos und ist aufzuheben. Wird in Rechtsinstrumenten auf die ECU Bezug genommen, so gilt die Vermutung, daß die Parteien vereinbart haben, auf die ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der genannten Verordnung Bezug zu nehmen. Diese Vermutung sollte jedoch widerlegt werden können; dabei sollen die Absichten der Vertragsparteien berücksichtigt werden.

(1) ABl. Nr. L 350 vom 31.12.1994, S. 27.

- (7) Es ist ein allgemein anerkannter Rechtsgrundsatz, daß die Einführung einer neuen Währung die Kontinuität von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten nicht berührt. Der Grundsatz der Vertragsfreiheit ist zu gewährleisten. Der Grundsatz der Kontinuität sollte mit etwaigen Vereinbarungen der Vertragsparteien in bezug auf die Einführung des Euro vereinbar sein. Zur Verbesserung der Rechtssicherheit und -klarheit ist es angezeigt, ausdrücklich zu bestätigen, daß das Prinzip der Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten auf die Ersetzung ehemaliger nationaler Währungen durch den Euro ebenso Anwendung findet wie auf die Ablösung der ECU im Sinne von Artikel 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 durch den Euro. Dies bedeutet namentlich, daß bei Festzinsinstrumenten der vom Schuldner zu zahlende nominale Zinssatz durch die Einführung des Euro nicht verändert wird. Die Vorschriften über Kontinuität können nur dann ihren Zweck, den Wirtschaftssubjekten und insbesondere den Verbrauchern Rechtssicherheit und Transparenz zu bieten, erreichen, wenn sie möglichst bald in Kraft treten.
- (8) Die Einführung des Euro ändert das Währungsrecht jedes teilnehmenden Mitgliedstaats. Die Anerkennung des Währungsrechts eines Staates ist ein allgemein anerkannter Grundsatz. Die ausdrückliche Bestätigung des Grundsatzes der Kontinuität sollte auch dazu führen, daß die Fortgeltung von Verträgen und anderen Rechtsinstrumenten in der Rechtsprechung dritter Länder anerkannt wird.
- (9) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.

- (10) Wird der Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags tätig, so legt er lediglich die Umrechnungskurse für den Euro fest, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der beteiligten Mitgliedstaaten. Diese Umrechnungskurse sind zwischen dem Euro und den nationalen Währungseinheiten sowie zwischen verschiedenen nationalen Währungseinheiten zu verwenden. Bei Umrechnungen zwischen nationalen Währungseinheiten muß ein fester Algorithmus das Ergebnis bestimmen. Die Verwendung inverser Kurse für die Umrechnung würde das Runden von Kursen erfordern und könnte zu erheblichen Ungenauigkeiten führen, insbesondere wenn es sich um hohe Beträge handelt.
- (11) Die Einführung des Euro erfordert das Runden von Geldbeträgen. Eine frühzeitige Festlegung der Rundungsregeln ist für das Funktionieren des Binnenmarktes und für rechtzeitig anlaufende Vorbereitungen und einen reibungslosen Übergang zur Wirtschafts- und Währungsunion erforderlich. Rundungspraktiken oder -konventionen oder einzelstaatliche Rundungsvorschriften, die ein höheres Maß an Genauigkeit für Zwischenberechnungen ermöglichen, werden von diesen Regeln nicht berührt.
- (12) Die Umrechnungskurse sollen mit sechs signifikanten Stellen festgelegt werden, um einen hohen Grad an Genauigkeit bei Umrechnungen zu erreichen. Ein Umrechnungskurs mit sechs signifikanten Stellen ist ein Kurs, der ab der von links gezählt ersten Stelle, die nicht eine Null ist, sechs Ziffern hat -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten, die die einheitliche Währung entsprechend dem Vertrag übernehmen;
- "Umrechnungskurse" die vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurse;
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- "Euro-Einheit" die Einheit der einheitlichen Währung, wie sie in der Verordnung über die Einführung des Euro definiert ist, die am Tag des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft tritt.

Artikel 2

(1) Jede Bezugnahme in einem Rechtsinstrument auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird durch eine Bezugnahme auf den Euro zum Kurs von 1 Euro für 1 ECU ersetzt. Bei Bezugnahmen in einem Rechtsinstrument auf die ECU, die keine solche Definition enthalten, wird eine Bezugnahme auf die ECU im Sinne des Artikels 109 g des Vertrags und in der Definition der Verordnung (EG) Nr. 3320/94 vermutet; diese Vermutung kann widerlegt werden, wobei die Absichten der Vertragsparteien zu berücksichtigen sind.

(2) Die Verordnung (EG) Nr. 3320/94 wird aufgehoben.

(3) Dieser Artikel gilt ab 1. Januar 1999 gemäß dem Beschluß nach Artikel 109 j Absatz 4 des Vertrags.

Artikel 3

Die Einführung des Euro bewirkt weder eine Veränderung von Bestimmungen in Rechtsinstrumenten oder eine Schuldbefreiung noch rechtfertigt sie die Nichterfüllung rechtlicher Verpflichtungen, noch gibt sie einer Partei das Recht, ein Rechtsinstrument einseitig zu ändern oder zu beenden. Diese Bestimmung gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

Artikel 4

(1) Die Umrechnungskurse werden als ein Euro, ausgedrückt in den einzelnen nationalen Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten festgelegt. Sie werden mit sechs signifikanten Stellen festgelegt.

(2) Die Umrechnungskurse werden bei Umrechnungen nicht gerundet oder um eine oder mehrere Stellen gekürzt.

(3) Die Umrechnungskurse werden für Umrechnungen sowohl der Euro-Einheit in nationale Währungseinheiten als auch umgekehrt verwendet. Von den Umrechnungskursen abgeleitete inverse Kurse werden nicht verwendet.

(4) Geldbeträge, die von einer nationalen Währungseinheit in eine andere umgerechnet werden, werden zunächst in einen auf die Euro-Einheit lautenden Geldbetrag umgerechnet, der auf nicht weniger als drei Dezimalstellen gerundet werden darf, und dann in die andere nationale Währungseinheit umgerechnet. Es dürfen keine anderen Berechnungsmethoden verwendet werden, es sei denn, sie führen zu denselben Ergebnissen.

Artikel 5

Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge werden bei einer Rundung, die nach einer Umrechnung in die Euro-Einheit gemäß Artikel 4 erfolgt, auf den nächstliegenden Cent auf- oder abgerundet. Zu zahlende oder zu verbuchende Geldbeträge, die in eine nationale Währungseinheit umgerechnet werden, werden auf die nächstliegende Untereinheit oder, gibt es keine Untereinheit, auf die nächstliegende Einheit oder entsprechend den nationalen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten auf ein Vielfaches oder einen Bruchteil der Untereinheit oder Einheit der nationalen Währungseinheit auf- oder abgerundet. Führt die Anwendung des Umrechnungskurses zu einem Resultat genau in der Mitte, so wird der Betrag aufgerundet.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 22. Januar 1997

**Interinstitutionelles Dossier
Nr. 96/0249 (CNS)**

**5074/97
COR 1**

LIMITE

UEM 1

**VERORDNUNG (EG) NR. /97 DES RATES
vom**

über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro

Seite 3, Erwägungsgrund 4, Zeile 1 und Seite 6, Erwägungsgrund 11, Zeile 2:

Statt : "... Binnenmarktes ..."

muß es heißen : "... gemeinsamen Marktes ...".

- Anlage 4 -

**EUROPÄISCHE UNION
DER RAT**

Brüssel, den 13. Februar 1997

**Interinstitutionelles Dossier
Nr. 96/0250 (CNS)**

**5232/2/97
REV 2 (d)**

LIMITE

UEM 4

**VERORDNUNG (EG) NR. /97 DES RATES
vom**

über die Einführung des Euro

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽³⁾,

(1) ABl. Nr. C 369 vom 7.12.1996, S. 10.

(2) Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Stellungnahme vom (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dieser Verordnung werden währungsrechtliche Bestimmungen für die Mitgliedstaaten festgelegt, die den Euro einführen. Bestimmungen über die Kontinuität von Verträgen, die Ersetzung von Bezugnahmen auf die ECU in Rechtsinstrumenten durch Bezugnahmen auf den Euro und Rundungsregeln sind bereits in der Verordnung (EG) Nr. /97 des Rates vom über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro niedergelegt. Die Einführung des Euro betrifft die tagtäglich getätigten Geschäfte aller Menschen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten. Es sollten außer den Maßnahmen dieser Verordnung sowie der Verordnung über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro noch weitere Maßnahmen geprüft werden, um insbesondere für die Verbraucher einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten.
- (2) Auf der Tagung des Europäischen Rates am 15. und 16. Dezember 1995 in Madrid wurde entschieden, daß der im Vertrag zur Bezugnahme auf die europäische Währungseinheit benutzte Ausdruck "ECU" eine Gattungsbezeichnung ist. Die Regierungen der fünfzehn Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, daß dieser Beschluß die einvernehmliche endgültige Auslegung der einschlägigen Vertragsbestimmungen darstellt. Der europäischen Währung wird der Name Euro gegeben. Der Euro als Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten wird in hundert Untereinheiten mit dem Namen "Cent" unterteilt. Der Name "Cent" schließt nicht die Verwendung von umgangssprachlichen Abwandlungen in den Mitgliedstaaten aus. Der Europäische Rat hat ferner die Auffassung vertreten, daß die einheitliche Währung in allen Amtssprachen der Europäischen Union unter Berücksichtigung der verschiedenen Alphabete denselben Namen tragen muß.
- (3) Gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 3 des Vertrags trifft der Rat alle Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro erforderlich sind, mit Ausnahme der Festlegung der Umrechnungskurse.

- (4) Wird ein Mitgliedstaat gemäß Artikel 109 k Absatz 2 des Vertrags zu einem teilnehmenden Mitgliedstaat, so ergreift der Rat gemäß Artikel 109 l Absatz 5 des Vertrags die sonstigen Maßnahmen, die für die rasche Einführung des Euro als einheitliche Währung in dem betreffenden Mitgliedstaat erforderlich sind.
- (5) Gemäß Artikel 109 l Absatz 4 Satz 1 des Vertrags nimmt der Rat am ersten Tag der dritten Stufe die Umrechnungskurse an, die für die Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten unwiderruflich festgelegt und zu denen diese Währungen jeweils durch den Euro ersetzt werden.
- (6) Da weder zwischen der Euro-Einheit und den nationalen Währungseinheiten noch zwischen den nationalen Währungseinheiten ein Wechselkursrisiko besteht, sollten einschlägige Rechtsvorschriften entsprechend ausgelegt werden.
- (7) Der für die Definition von Rechtsinstrumenten verwendete Begriff "Vertrag" bezeichnet alle Arten von Verträgen, und zwar unabhängig von der Art ihres Zustandekommens.
- (8) Zur Vorbereitung eines reibungslosen Übergangs zum Euro bedarf es einer Übergangszeit zwischen dem Zeitpunkt, zu dem der Euro an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten tritt, und der Einführung von Euro-Banknoten und Euro-Münzen. In dieser Übergangszeit gelten die nationalen Währungseinheiten als Untereinheiten des Euro. Dadurch werden die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten rechtlich gleichwertig.

(9) Gemäß Artikel 109 g des Vertrags sowie gemäß der Verordnung (EG) Nr. /97 ersetzt der Euro ab 1. Januar 1999 die ECU als Rechnungseinheit der Organe der Europäischen Gemeinschaften. Der Euro sollte auch der Europäischen Zentralbank (EZB) und den Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten als Rechnungseinheit dienen. Im Einklang mit den Schlußfolgerungen von Madrid sollten geld- und währungspolitische Maßnahmen des ESZB in der Euro-Einheit erfolgen. Dies schließt nicht aus, daß die nationalen Zentralbanken insbesondere für ihr Personal und die öffentlichen Verwaltungen während der Übergangszeit Konten in ihrer jeweiligen nationalen Währungseinheit führen.

(10) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann zulassen, daß die Euro-Einheit in seinem Hoheitsgebiet in der Übergangszeit in vollem Umfang verwendet wird.

(11) In der Übergangszeit können Verträge, nationale Gesetze und sonstige Rechtsinstrumente sowohl unter Verwendung der Euro-Einheit als auch einer nationalen Währungseinheit rechtsgültig erstellt werden. Während dieser Übergangszeit sollte keine Bestimmung dieser Verordnung in irgendeiner Weise die Gültigkeit einer Bezugnahme auf eine nationale Währungseinheit in einem Rechtsinstrument beeinträchtigen.

(12) Sofern nicht anders vereinbart, haben sich die Wirtschaftssubjekte an die in einem Rechtsinstrument verwendete Währungsbezeichnung zu halten, wenn sie Handlungen aufgrund dieses Instrumentes ausführen.

(13) Die Euro-Einheit und die nationalen Währungseinheiten sind Einheiten derselben Währung. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß Zahlungen im Wege von Kontogutschriften innerhalb eines teilnehmenden Mitgliedstaats sowohl in der Euro-Einheit als auch in der jeweiligen nationalen Währung getätigt werden können. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften haben auch für grenzüberschreitende Zahlungen zu gelten, die auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit des Mitgliedstaats lauten, in dem das Konto des Gläubigers geführt wird. Im Interesse des reibungslosen Funktionierens der Zahlungssysteme ist es notwendig, Vorschriften für Kontogutschriften zu erlassen, die Zahlungsinstrumente aus diesen Systemen auslösen. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften dürfen nicht zur Folge haben, daß die Finanzintermediäre verpflichtet sind, entweder andere Zahlungsmöglichkeiten oder auf eine bestimmte Einheit des Euro lautende Produkte anzubieten. Die Bestimmungen für Zahlungen im Wege von Kontogutschriften hindern die Finanzintermediäre nicht daran, in koordinierter Weise auf die Euro-Einheit lautende Zahlungsmöglichkeiten einzuführen, die während der Übergangszeit eine gemeinsame technische Infrastruktur zur Grundlage haben.

(14) Im Einklang mit den Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Madrid werden ab dem 1. Januar 1999 neue handelbare Schuldtitel der öffentlichen Hand von den teilnehmenden Mitgliedstaaten in der Euro-Einheit aufgelegt. Die Mitgliedstaaten sollten in der Lage sein, gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ausstehende Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen und die Rechnungseinheit für die operationellen Verfahren organisierter Märkte zu ändern.

(15) Es könnten auch weitere Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene erforderlich sein, um zu klären, wie sich die Einführung des Euro auf die Anwendung der geltenden Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts auswirkt, insbesondere was Aufrechnungen, Verrechnungen und Techniken vergleichbarer Wirkung anbelangt.

- (16) Eine Verpflichtung zur Verwendung der Euro-Einheit kann nur auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts vorgeschrieben werden. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten können die Verwendung der Euro-Einheit bei Transaktionen mit dem öffentlichen Sektor gestatten. Entsprechend dem vom Europäischen Rat in Madrid beschlossenen Referenzszenario könnten die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Festlegung des zeitlichen Rahmens für die allgemeine Umstellung auf die Euro-Einheit den einzelnen Mitgliedstaaten einen gewissen Spielraum belassen.
- (17) Nach Artikel 105 a des Vertrags kann der Rat Maßnahmen erlassen, um die Stückelung und die technischen Merkmale aller Münzen zu harmonisieren.
- (18) Banknoten und Münzen bedürfen eines angemessenen Schutzes vor Fälschungen.
- (19) Banknoten und Münzen in nationaler Währungseinheit verlieren spätestens sechs Monate nach Ende der Übergangszeit die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Von den Mitgliedstaaten aus Gründen der öffentlichen Ordnung eingeführte Begrenzungen für Zahlungen in Banknoten und Münzen sind mit der den Euro-Banknoten und Euro-Münzen zukommenden Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels nicht unvereinbar, sofern andere rechtliche Mittel für die Begleichung von Geldschulden bestehen.
- (20) Nach dem Ende der Übergangszeit sind Bezugnahmen auf nationale Währungseinheiten in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, als Bezugnahmen auf den Euro entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Eine materielle Anpassung bestehender Rechtsinstrumente ist hierzu daher nicht notwendig. Die in der Verordnung (EG) Nr. /97 festgelegten Rundungsregeln gelten auch für die zum Ende der Übergangszeit oder nach der Übergangszeit vorzunehmenden Umrechnungen. Aus Gründen der Klarheit kann es wünschenswert sein, die materielle Anpassung durchzuführen, sobald dies angezeigt ist.

(21) Nach Nummer 2 des Protokolls Nr. 11 über einige Bestimmungen betreffend das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gilt unter anderem Nummer 5 dieses Protokolls für den Fall, daß das Vereinigte Königreich dem Rat notifiziert, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Das Vereinigte Königreich hat dem Rat am 16. Oktober 1996 mitgeteilt, daß es nicht beabsichtigt, zur dritten Stufe überzugehen. Nummer 5 sieht unter anderem vor, daß Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags nicht für das Vereinigte Königreich gilt.

(22) Unter Bezugnahme auf Nummer 1 des Protokolls Nr. 12 über einige Bestimmungen betreffend Dänemark hat Dänemark in Zusammenhang mit dem am 12. Dezember 1992 in Edinburgh gefaßten Beschluß notifiziert, daß es nicht an der dritten Stufe teilnehmen wird. Somit finden nach Nummer 2 des genannten Protokolls alle eine Ausnahmeregelung betreffenden Artikel und Bestimmungen des Vertrags und der Satzung des ESZB auf Dänemark Anwendung.

(23) Nach Artikel 109 I Absatz 4 des Vertrags wird die einheitliche Währung nur in den Mitgliedstaaten eingeführt, für die keine Ausnahmeregelung gilt.

(24) Diese Verordnung ist somit gemäß Artikel 189 des Vertrags vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags anwendbar -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TEIL I
DEFINITIONEN

Artikel 1

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

- "teilnehmende Mitgliedstaaten" die Mitgliedstaaten {Länder A, B ...};
- "Rechtsinstrumente" Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte, gerichtliche Entscheidungen, Verträge, einseitige Rechtsgeschäfte, Zahlungsmittel - außer Banknoten und Münzen - sowie sonstige Instrumente mit Rechtswirkung;
- "Umrechnungskurs" den vom Rat gemäß Artikel 109 I Absatz 4 Satz 1 des Vertrags für die Währung jedes teilnehmenden Mitgliedstaats unwiderruflich festgelegten Umrechnungskurs;
- "Euro-Einheit" die Währungseinheit im Sinne des Artikels 2 Satz 2;
- "nationale Währungseinheiten" die Währungseinheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten, wie sie am Tag vor Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion festgelegt sind;
- "Übergangszeit" den Zeitraum, der am 1. Januar 1999 beginnt und am 31. Dezember 2001 endet.

TEIL II

ERSETZUNG DER WÄHRUNGEN DER TEILNEHMENDEN
MITGLIEDSTAATEN DURCH DEN EURO

Artikel 2

Ab 1. Januar 1999 ist die Währung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Euro. Die Währungseinheit ist ein Euro. Ein Euro ist in 100 Cent unterteilt.

Artikel 3

Der Euro tritt zum Umrechnungskurs an die Stelle der Währungen der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

Artikel 4

Der Euro ist die Rechnungseinheit der Europäischen Zentralbank (EZB) und der Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten.

TEIL III

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Artikel 5

Die Artikel 6, 7, 8 und 9 gelten während der Übergangszeit.

Artikel 6

(1) Der Euro wird auch in die nationalen Währungseinheiten gemäß den Umrechnungskursen unterteilt. Alle Untereinheiten werden beibehalten. Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung ist das Währungsrecht der teilnehmenden Mitgliedstaaten weiterhin anzuwenden.

(2) Bezugnahmen in rechtlichen Instrumenten auf eine nationale Währungseinheit sind genauso gültig wie Bezugnahmen auf die Euro-Einheit unter Beachtung der Umrechnungskurse.

Artikel 7

Die Ersetzung der Währung eines jeden teilnehmenden Mitgliedstaats durch den Euro ändert als solche nicht die Währungsbezeichnung der am Tag der Ersetzung bestehenden Rechtsinstrumente.

Artikel 8

(1) Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung einer nationalen Währungseinheit vorschreiben oder auf diese lauten, werden in dieser nationalen Währungseinheit ausgeführt. Handlungen, die aufgrund von Rechtsinstrumenten erfolgen, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben oder auf sie lauten, werden in der Euro-Einheit ausgeführt.

(2) Absatz 1 gilt vorbehaltlich etwaiger Vereinbarungen der Parteien.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann jeder Betrag, der auf die Euro-Einheit oder die nationale Währungseinheit eines bestimmten Mitgliedstaats lautet und innerhalb dieses Mitgliedstaats durch Gutschrift auf das Konto des Gläubigers zahlbar ist, vom Schuldner entweder in der Euro-Einheit oder in dieser nationalen Währungseinheit gezahlt werden. Der Betrag wird dem Konto des Gläubigers in der Währungseinheit seines Kontos gutgeschrieben, wobei Umrechnungen zum jeweiligen Umrechnungskurs erfolgen.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann jeder teilnehmende Mitgliedstaat die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen treffen, um

- seine auf seine nationale Währungseinheit lautenden und nach seinem nationalen Recht emittierten Schuldtitel auf die Euro-Einheit umzustellen; diese Bestimmung gilt für die vom Staat emittierten Schuldtitel gemäß der Definition des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen; ⁽¹⁾
- folgenden Einrichtungen die Möglichkeit einzuräumen, die Rechnungseinheit ihrer operationellen Verfahren von einer nationalen Währungseinheit auf die Euro-Einheit umzustellen:
 - a) Märkte, auf denen regelmäßig Handel und Abwicklung von Geschäften mit in Abschnitt B des Anhangs zur Richtlinie 93/22/EWG über Wertpapierdienstleistungen ⁽²⁾ aufgeführten Instrumenten stattfinden, und
 - b) Systeme, in denen regelmäßig Zahlungsinstrumente ausgetauscht und abgerechnet werden.

(1) Die Bestimmungen über die Umstellung von

- a) auf die jeweiligen nationalen Währungseinheiten anderer teilnehmender Mitgliedstaaten lautenden Schuldtiteln des Staates
- und
- b) Schuldverschreibungen und anderen an den Kapitalmärkten handelbaren Formen verbriefter Verbindlichkeiten anderer Emittenten

auf die Euro-Einheit werden derzeit noch geprüft; sie sollen vor der Tagung des Europäischen Rates in Amsterdam in diese Verordnung aufgenommen werden.

(2) ABl. Nr. L 141 vom 11.6.1993, S. 27. Geändert durch die Richtlinie 95/26/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. Nr. L 168 vom 18.7.1995, S. 7).

(5) Andere Vorschriften als die des Absatzes 4, die die Verwendung der Euro-Einheit vorschreiben, können von den teilnehmenden Mitgliedstaaten nur gemäß einem Zeitrahmen eingeführt werden, der in gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften festgelegt ist.

(6) Nationale Rechtsvorschriften der teilnehmenden Mitgliedstaaten, die eine Aufrechnung, eine Verrechnung oder Techniken vergleichbarer Wirkung gestatten oder vorschreiben, finden auf Geldschulden unabhängig von deren Währungsbezeichnung Anwendung, wenn diese auf die Euro-Einheit oder eine nationale Währungseinheit lautet, wobei Umrechnungen zu den Umrechnungskursen erfolgen.

Artikel 9

Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels innerhalb ihres jeweiligen Gültigkeitsgebiets wie am Tag vor Inkrafttreten dieser Verordnung.

TEIL IV

EURO-BANKNOTEN UND EURO-MÜNZEN

Artikel 10

[Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist,] ^(*) setzen die EZB und die Zentralbanken der teilnehmenden Mitgliedstaaten auf Euro lautende Banknoten in Umlauf. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese auf Euro lautenden Banknoten als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels.

(*) Bei der Annahme durch ein genaues Datum zu ersetzen.

Artikel 11

[Zu einem Zeitpunkt, der gemäß dem Madrider Szenario bei der Annahme dieser Verordnung festzulegen ist,] (*) geben die teilnehmenden Mitgliedstaaten Münzen aus, die auf Euro oder Cent lauten und den Bezeichnungen und technischen Merkmalen entsprechen, die der Rat nach Artikel 105 a Absatz 2 Satz 2 des Vertrags festlegen kann. Unbeschadet des Artikels 15 haben diese Münzen als einzige in allen diesen Mitgliedstaaten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels. Mit Ausnahme der ausgebenden Behörde und der Personen, die in den nationalen Rechtsvorschriften des ausgebenden Mitgliedstaats speziell benannt werden, ist niemand verpflichtet, mehr als fünfzig Münzen bei einer einzelnen Zahlung anzunehmen.

Artikel 12

Die teilnehmenden Mitgliedstaaten stellen sicher, daß es angemessene Sanktionen für Nachahmungen und Fälschungen von Euro-Banknoten und Euro-Münzen gibt.

TEIL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 13

Artikel 14, 15 und 16 gelten ab Ende der Übergangszeit.

(*) Bei der Annahme durch ein genaues Datum zu ersetzen.

Artikel 14

Wird in Rechtsinstrumenten, die am Ende der Übergangszeit bestehen, auf nationale Währungseinheiten Bezug genommen, so ist dies als Bezugnahme auf die Euro-Einheit entsprechend dem jeweiligen Umrechnungskurs zu verstehen. Es gelten die in der Verordnung (EG) Nr. /97 niedergelegten Rundungsregeln.

Artikel 15

(1) Banknoten und Münzen, die auf eine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lauten, behalten die Eigenschaft eines gesetzlichen Zahlungsmittels in dem jeweiligen Gültigkeitsgebiet noch für längstens sechs Monate nach Beendigung der Übergangszeit; diese Übergangszeit kann durch nationale Rechtsvorschriften verkürzt werden.

(2) Jeder teilnehmende Mitgliedstaat kann für eine Dauer von bis zu sechs Monaten nach Ende der Übergangszeit Regeln für die Verwendung von auf seine nationale Währungseinheit im Sinne des Artikels 6 Absatz 1 lautende Banknoten und Münzen festlegen sowie alle Maßnahmen ergreifen, die erforderlich sind, damit diese Banknoten und Münzen leichter aus dem Verkehr gezogen werden können.

Artikel 16

Gemäß den Gesetzen und Gepflogenheiten der teilnehmenden Mitgliedstaaten tauschen die jeweiligen Ausgeber von Banknoten und Münzen die von ihnen früher ausgegebenen Banknoten und Münzen weiterhin zum Umrechnungskurs in Euro um.

TEIL VI

INKRAFTTRETEN

Artikel 17

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt gemäß dem Vertrag vorbehaltlich der Protokolle Nr. 11 und Nr. 12 sowie des Artikels 109 k Absatz 1 des Vertrags unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

04.07.97**Beschluß**
des Bundesrates

**Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in
Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung**

Der Bundesrat hat in seiner 714. Sitzung am 4. Juli 1997 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Der Bundesrat begrüßt den Bericht der Bundesregierung zur Einführung des Euro in Gesetzgebung und öffentlicher Verwaltung und vertritt die Auffassung, daß er eine gute Ausgangsposition für eine eingehende Erörterung der zu bewältigenden Euro-Umstellungsarbeiten im Rahmen der Stufe 3 der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion bildet; dies gilt vor allem in Hinblick auf die von der Umstellung betroffenen Sachgebiete in der öffentlichen Verwaltung wie etwa öffentliche Altschulden, Steuerrecht, Sozialversicherungsrecht und Haushaltswirtschaft der öffentlichen Hände.
2. Der Bundesrat spricht sich für ein abgestimmtes Vorgehen aller Ebenen des öffentlichen Bereichs bei der Währungsumstellung aus. Die entsprechenden Maßnahmen der öffentlichen Hand müssen die ökonomischen und integrationspolitischen Vorteile der Wirtschafts- und Währungsunion so frühzeitig und so umfassend wie möglich zum Tragen bringen. Der von der Bundesregierung ins Auge gefaßte Grundsatz einer allgemeinen Umstellung des öffentlichen Sektors zum 1. Januar 2002 muß durch Sonderregelungen für einzelne Bereiche ergänzt werden, mit denen dem vom Europäischen Rat festgelegten Grundsatz "kein Zwang, keine Behinderung" Geltung verschafft wird.
3. Der Bundesrat teilt die Auffassung der Bundesregierung, daß im Falle des Beginns der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion am 01.01.1999 in der öffentlichen Verwaltung für die öffentlich-rechtliche Tätigkeit grundsätzlich erst zum 01.01.2002 auf den Euro umgestellt werden sollte. Damit könnten u. a. die Haushalte der öffentlichen Hände bis einschließlich 2001 weiterhin in DM aufgestellt werden; auch die Haushaltsführung könnte in der Übergangszeit in DM erfolgen. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß Kosten- und Machbarkeitsge-

sichtspunkte, aber auch das Vertrauen der Bevölkerung in eine weitere Tätigkeit der Verwaltung in der Übergangszeit auf DM-Basis gegen eine vorzeitige Umstellung sprechen.

4. Der Bundesrat begrüßt, daß geprüft werden soll, wie Unternehmen, die an einer frühzeitigen Umstellung auf den Euro interessiert sind, die Buchführung und der - auch steuerrechtlich relevante - Jahresabschluß erleichtert werden können.

In die Prüfung sollte auch mit einbezogen werden, ob die Steuerverwaltung und die Sozialversicherungsträger bei der Abgabe von Steuererklärungen und von Anmeldungen zur Sozialversicherung der Wirtschaft eine Wahlmöglichkeit für die Vorlage in Euro eröffnen können.

5. Die Ausführungen des Berichts zu den im Bereich der öffentlichen Verwaltung anstehenden Euro-Umstellungsaufgaben begegnen aus Sicht des Bundesrates jedoch gewissen Bedenken.

6. Der Bundesrat bedauert, daß die im Zwischenbericht enthaltenen Ausführungen zum Komplex Bilanzrecht/Steuerrecht/Steuererklärungen (Abschnitte 18 und 19 des Zwischenberichts) konkrete und eindeutige Aussagen bezüglich der fakultativen Verwendung des Euro bereits ab dem 01.01.1999 anstatt des 01.01.2002 vermeidet. Nach dem Prinzip "kein Zwang/kein Verbot" hält der Bundesrat eine fakultative Verwendung bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen - bei Kapitalgesellschaften auch des Anhangs - für sinnvoll. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß einige EU-Mitgliedstaaten bereits einen frühen Umstellungszeitpunkt angekündigt haben, vertritt der Bundesrat die Auffassung, daß der öffentliche Sektor der Bundesrepublik Deutschland in dieser Angelegenheit nicht länger zögern darf. Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf zu prüfen, inwieweit die öffentliche Verwaltung in Bund und Ländern der Bevölkerung wie auch der Wirtschaft ab 1999 zumindest bei der Abgabe von Bilanzen die Wahlmöglichkeit für eine Vorlage in Euro eröffnen könnte. Dabei hält der Bundesrat die bisher geltend gemachten technischen Hürden für durchaus überwindbar und den Umrechnungsaufwand bei den Steuerverwaltungen letztendlich für vertretbar.

7. Der Bundesrat ist davon überzeugt, daß die Schaffung einer solchen Wahlmöglichkeit entscheidend dazu beitragen würde, die Rechts- und Planungssicherheit bei der Verwendung des Euro durch die Wirtschaftssubjekte - insbesondere die Unternehmen - zu erhöhen. Allerdings sollte eine fakultative Verwendung des Euro besonders im Hinblick auf kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) möglichst wettbewerbsneutral und ohne zusätzliche wirtschaftliche Belastungen erfolgen. Besteht allerdings die Option der fakultativen Verwendung des Euro nicht, so befürchtet der Bundesrat, daß die Akzeptanz des Euro in der Bevölkerung und der Wirtschaft Schaden nehmen könnte mit ent-

sprechend negativen Auswirkungen auf die Stabilität der gemeinsamen Währung, der Finanzmärkte und der Volkswirtschaften der den Euro-Währungsraum konstituierenden Mitgliedstaaten und somit letztlich auf die internationale Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Finanz- und Wirtschaftsstandortes Deutschland.

8. Der Bundesrat bedauert, daß der Zwischenbericht ebenfalls keine eindeutigen Hinweise zur Umstellung der öffentlichen Altemissionen bereits ab 01.01.1999 anstatt des 01.01.2002 enthält. Dabei hatte sich die Bundesregierung im Dezember des vergangenen Jahres dazu entschlossen, unter dem Eindruck der Ankündigungen der Regierungen Frankreichs, Belgiens und der Niederlande, ihre staatlichen Altschulden zum 01.01.1999 auf Euro umzustellen, ebenfalls eine entsprechende Absichtserklärung abzugeben. Daher ist der Bundesrat der Auffassung, daß eine konkretere und positiv bekräftigende Aussage der Bundesregierung, die die Bereitschaft zur Umstellung der Altemissionen (gemäß dem vom Europäischen Rat festgelegten Grundsatz "kein Zwang/kein Verbot") mit Beginn der Stufe 3 der EWWU am 01.01.1999 unterstreicht, wünschenswert gewesen wäre. Deshalb erscheinen die in dem Zwischenbericht enthaltenen Aussagen zur Umstellungsproblematik bei Altemissionen angesichts der großen Bedeutung des Bundes als Benchmark-Emittent am Euro-Kapitalmarkt, der wachsenden Bedeutung der Länder im Bereich der öffentlichen Emissionen (Stichwort: "Länderjumbo") und der aus einer möglichst frühen Umstellung resultierenden positiven Auswirkungen auf den Finanzplatz Deutschland als nicht sonderlich zielführend und hilfreich. Vielmehr müssen Vorschläge ausgearbeitet werden, die die rechtlichen Voraussetzungen für die Umstellung der Altemissionen von DM auf Euro aufzeigen. Eine frühe Umstellung der Altemissionen des Bundes und der Länder ab dem 01.01.1999 ist nach Auffassung des Bundesrates auch deshalb erforderlich, weil eine unnötige, mit erheblichen Transaktionskosten und sinkender Transparenz verbundene strukturelle Heterogenisierung und Dualität auf den deutschen Finanzmärkten für öffentliche Anleihen - und zwar in einen Markt für Altemissionen in DM und Neuemissionen in Euro - vermieden werden sollte.
9. Der Bundesrat wendet sich gegen jeden Versuch - sowohl in der Wirtschaft als auch im öffentlichen Sektor -, die Währungsumstellung zum Anlaß von Preis- und Gebührenanhebungen zu nehmen. Er unterstreicht ausdrücklich, daß an die Stelle jedes DM-Betrages kraft EG-Recht ein klar definierter Euro-Betrag tritt. Eine Neufestsetzung von Beträgen ist keine Voraussetzung für das Funktionieren der Währungsumstellung und sollte kostenneutral auf Fälle beschränkt werden, in denen es um einen geordneten und für die betroffenen Bürgerinnen und Bürger verständlichen Gesetzesvollzug geht.

10. Aus Sicht des Bundesrates ist nunmehr die Festlegung klarer Rahmenbedingungen der Währungsumstellung für die Bevölkerung und für Unternehmen im Hinblick auf die knappe, noch zur Verfügung stehende Vorbereitungszeit von höchster Priorität. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in diesem Sinne schnellstmöglich Lösungen für die Endphase der Währungsumstellung zu Beginn des Jahres 2002 auszuarbeiten, mit denen die Anliegen von Unternehmen und Verbrauchern berücksichtigt werden.
11. Der Bundesrat hält eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit durch Bund und Länder zur Vorbereitung auf die Wirtschafts- und Währungsunion für unabdingbar.